

07.12.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - AS - In - Uzu **Punkt** der 733. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1998

Vierte Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel

A

1. **Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. **Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Die Beschlüsse des Bundesrates zur Entgasung von Binnenschiffen

- in der EntschlieÙung des Bundesrates vom 19. Dezember 1996 zur

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1998

(noch Ziff. 2)

Zweiten Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel

Drucksache 797/96 (Beschluß)

- in Ziffer 2 der Stellungnahme des Bundesrates vom 26. September 1997 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

KOM(97) 367 endg.; Ratsdok. 10048/97

Drucksache 563/97 (Beschluß) und

- in Ziffer 2 der Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Mai 1998 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 82/714/EWG vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe

KOM(97) 644 endg.; Ratsdok. 13617/97

Drucksache 31/98 (Beschluß)

verfolgen das Ziel, den signifikanten Beitrag von VOC-Emissionen zur Umweltbelastung, der bei der Reinigung und der Entgasung von Binnentankschiffen entsteht, deutlich zu verringern.

Lediglich für den Bereich des Transportes von Ottokraftstoffen enthält die Novelle der 20. BImSchV ab dem 1. Januar 1999 ein Ventilierungsverbot für Ottokraftstoffdämpfe. Im Fall des Produktwechsels von Ottokraftstoff auf andere Stoffe als Ottokraftstoffe gilt das Ventilierungsverbot ab dem 30. Juni 2001.

Für übrige leichtflüchtige Kohlenwasserstoffverbindungen (z. B. Benzol, Cyclo-Hexan) fehlen sowohl nationale als auch europäische Vorschriften, die ein Entgasen derartiger Stoffe aus Binnentankschiffen in die Umwelt unterbinden. Wegen dieser generellen Problematik der Reinigung und Entgasung von Binnentankschiffen nach der Beförderung von gefährlichen Gütern hat der Bundesrat in den oben genannten Beschlüssen die Bundesregierung gebeten, Regelungen zu treffen, die sicherstellen, daß zukünftig beim Umschlag, beim

(noch Ziff. 2)

Entgasen und Reinigen der Ladetanks von Binnenschiffen, in denen gefährliche Güter befördert wurden, emissionsmindernde Maßnahmen vorgesehen werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Beschlüsse des Bundesrates umzusetzen.